

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 1. Februar 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 109), geändert durch Satzung vom 27. April 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 42, Nr. 1/2018, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 4 wird eingefügt und trägt die Überschrift „KU.Card“.
- b) Die bisherigen §§ 4-13 werden zu den §§ 5-14.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 4 wird durch folgenden Abs. ersetzt:

„(4) ¹Die Immatrikulation erfolgt gemäß Art. 42 BayHSchG durch Aushändigung eines Studierendenausweises (KU.Card) und der Zugangsdaten zum Onlinesystem der KU. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann für die KU.Card ein Lichtbild auf dem dafür vorgesehenen Onlineportal hochladen. ³Die Immatrikulationsbescheinigungen können von den Studierenden ausschließlich aus dem Onlinesystem der KU ausgedruckt werden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die oder der Studierende erklärt bei der Immatrikulation, den Charakter der KU entsprechend Artikel 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zu beachten.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

3. Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4

KU.Card

- (1) ¹Die KU.Card ist Eigentum der KU und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. ²Die Ausstellung der KU.Card erfolgt durch die KU. ³Diese kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser

Aufgabe, wie der Herstellung der Karte, eines externen Dienstleisters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung der KU ausführt.

- (2) Die KU.Card dient neben ihrer Funktion als Studierendenausweis auch als Bibliotheksausweis, Kopierkarte und Mensakarte.
- (3) Auf dem Chip der KU.Card werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.
- (4) ¹Die Erstaussstellung der KU.Card ist kostenfrei. ²Ist die KU.Card aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund Beschädigung, Verlust oder Diebstahl nochmals zu erstellen, kann die KU Schadensersatz in Höhe des konkret anfallenden Schadens geltend machen.
- (5) ¹Die Gültigkeit der KU.Card ergibt sich aus der an einer Validierungsstation aufgebrauchten Gültigkeitsdauer (Validierung). ²Die Validierung erfolgt zu Beginn jeden Semesters durch die Studierende oder den Studierenden. ³Ohne aufgebrauchte Gültigkeitsdauer ist die KU.Card ungültig.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 13 werden zu den §§ 5 bis 14.

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „bereite“ durch das Wort „bereits“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; bei einem Teilstudiengangwechsel in einem Studiengang an der KU erfolgt die Semestereinstufung unter Einbeziehung der im Studiengang bisher erbrachten Leistungen.“

b) In Satz 3 wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“, das Wort „begonnenes“ durch das Wort „begonnenen“, das Wort „entsprechendes“ durch das Wort „entsprechenden“ und das Wort „Lehramtsstudium“ durch das Wort „Lehramtsstudiengang“ ersetzt.

c) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„⁴Studierende, die ihr Studium an der KU unterbrochen haben, werden bei erneuter Immatrikulation in den unterbrochenen Studiengang in das Folgesemester eingestuft.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „im Überweisungsformular der Studienunterlagen“ durch die Worte „auf der Homepage der KU“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Studienunterlagen zugesandt“ durch die Worte „KU.Card kann validiert werden“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Beurlaubung wird auf der Immatrikulationsbescheinigung dokumentiert, welche von der oder dem Studierenden heruntergeladen werden kann.“

9. In § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die KU.Card ist bei der Exmatrikulation zurückzugeben. ³Das auf der KU.Card noch vorhandene Guthaben kann über das Studentenwerk zurückgefordert werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Die Einführung der KU.Card erfolgt stufenweise. ³Die zum WS 2018/19 neu eingeschriebenen Studierenden erhalten die KU.Card zu Beginn des WS 2018/19, die bereits immatrikulierten Studierenden erhalten die KU.Card im Laufe des WS 2018/19 (Termine werden bekannt gegeben).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Juli 2018, der Genehmigung der Präsidentin vom 31. Januar 2019 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. September 2018; Az.: R.4-H2416.1.KUE-10b/82646.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Februar 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2019.